

Vergütung literarischer Übersetzer – Fragen und Antworten

Stand: März 2014

Vorbemerkung

Die Vergütung literarischer Übersetzer ist seit Inkrafttreten eines neuen Urhebervertragsrechts im Jahre 2002 Gegenstand außergerichtlicher und gerichtlicher Auseinandersetzungen und wird auch in den Medien kontrovers diskutiert. Verhandlungsdelegationen der gewerkschaftlich organisierten Literaturübersetzer (Verband der Übersetzer in der Gewerkschaft VdÜ, im Folgenden: VdÜ) und der deutschen Publikumsverlage haben zunächst sechs Jahre lang vergeblich versucht, sich auf Vergütungsregeln für Literaturübersetzungen zu verständigen. Parallel haben einzelne Übersetzer gegen ihre Verlage prozessiert, um Erhöhungen ihrer vertraglich verabredeten Honorare zu erzwingen. Am 7. Oktober 2009 sind die ersten fünf Musterverfahren zur angemessenen Vergütung literarischer Übersetzungen vom Bundesgerichtshof entschieden worden. Am 20. Januar 2011 sind weitere fünf Musterurteile ergangen, in denen der BGH wesentliche Grundsätze der früheren Entscheidungen bestätigt, ein wichtiges Element aber auch korrigiert hat. Gegen zwei dieser Urteile hat der Carl Hanser Verlag mit Unterstützung des Börsenvereins Verfassungsbeschwerde eingelegt, die am 23. Oktober 2013 zurückgewiesen wurde. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts haben der Hanser-Verlag und einige andere Verlage im März 2014 mit dem VdÜ eine für ihre Häuser geltende Vergütungsregel vereinbart. Die darin niedergelegten Prinzipien für die Vergütung literarischer Übersetzer weichen wesentlich von denen ab, die vom Bundesgerichtshof festgelegt und vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden sind. Der Aufforderung des VdÜ an die deutschen Publikumsverlage, sich der Hanser-Vergütungsregel anzuschließen, ist der Großteil der Publikumsverlage nicht gefolgt. Viele Verlage haben dies mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass die verlaglichen Programm- und Erlösstrukturen, an denen sich die Hanser-Vergütungsregel ausrichtet, bei ihnen nicht anzutreffen seien.

In den nachfolgenden Fragen und Antworten wird der Versuch unternommen, die Auseinandersetzungen um die Vergütung literarischer Übersetzer nachzuzeichnen und die Position der Verlage zu verdeutlichen. Das Papier folgt im Wesentlichen einem chronologischen Aufbau. Nach einem Überblick über die rechtlichen Grundlagen und den Lauf der Auseinandersetzungen werden die Vergütungsansprüche bei Literaturübersetzungen vor dem BGH-Urteil beschrieben und die in den gescheiterten Verhandlungen vorgeschlagenen Vergütungsmodelle erläutert. Sodann werden die bisherigen Gerichtsentscheidungen – einschließlich der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 7. Oktober 2009 und 20. Januar 2011 und des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 2013 – dargestellt und kommentiert. Im letzten Teil werden die Inhalte der Hanser-Vergütungsregel nachgezeichnet und diskutiert.

Vor welchem rechtlichen Hintergrund sprechen Übersetzer und Verlage über Vergütungsregeln für literarische Übersetzungen?

Das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene neue Urhebervertragsrecht gibt Urhebern das Recht, innerhalb von drei Jahren nach Vertragsschluss mit einem Werknutzer (Verwerter) eine Erhöhung der vereinbarten Vergütung zu verlangen, wenn diese nicht „angemessen“ ist (§ 32 UrhG). Nach § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG ist die Vergütung dann angemessen, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr für Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher - und redlicherweise zu leisten ist. Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen in den verschiedenen Medienbereichen können Urhebervereinigungen mit einzelnen Verwertern oder deren Vereinigungen gemeinsame Vergütungsregeln aufstellen (§ 36 UrhG). Die Vereinigungen müssen repräsentativ und für die Verhandlungen ermächtigt sein. Scheitert die begonnene Aufstellung einer Vergütungsregel unter § 36 UrhG, kann jede Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen, wobei der an dessen Ende stehende Schlichtungsspruch wiederum von jeder Seite abgelehnt werden kann.

Wie sind die Versuche zur Bestimmung einer angemessenen Vergütung literarischer Übersetzer bislang verlaufen?

- Juli 2002:
Unmittelbar nach Inkrafttreten des neuen Urhebervertragsrechts übersenden die im VdÜ organisierten Literaturübersetzer dem Börsenverein ein von ihnen erarbeitetes Vergütungsmodell für literarische Übersetzer. Der Börsenverein wird aufgefordert, mit dem VdÜ über eine gemeinsame Vergütungsregel für Literaturübersetzungen zu verhandeln.
- Juli 2002:
Der Börsenverein antwortet dem VdÜ, dass er von seinen Mitgliedsverlagen nicht für die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt worden sei. Er initiiert die Gründung von Verlegervereinigungen für die Bereiche Belletristik und Sachbuch. Deren Verhandlungsführer werden beauftragt, außerhalb eines formalen Verhandlungsverfahrens zu sondieren, ob die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln mit den organisierten Autoren und Übersetzern möglich ist.
- Dezember 2002:
Die Verlegervereinigungen legen ein eigenes Modell für eine angemessene Übersetzervergütung vor. Im Anschluss beginnen informelle Gespräche zwischen den Verhandlungsführern der Verlegervereinigungen und den Vertretern des VdÜ.
- Herbst 2003:
Die Gespräche zwischen Übersetzern und Verlagen werden ergebnislos abgebrochen. Die Verlegervereinigungen lösen sich in der Folge wieder auf.
- Ende 2003:
Der VdÜ ruft das Berliner Kammergericht an, um den Börsenverein und die (aufgelösten) Verlegervereinigungen zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren gemäß § 36 UrhG zu verpflichten.
- Anfang 2004:
Die im VdÜ organisierten Übersetzer fordern die Verlage Campus, Rowohlt und Random House auf, jeweils für ihr Haus in Verhandlungen über Gemeinsame Vergütungsregeln einzutreten. Die Verlage stellen in Abrede, dass die Gewerkschaft überhaupt repräsentativ für die Übersetzer sprechen kann.
- Juni 2004:
Ein Mediationsversuch des Bundesjustizministeriums zwischen Vertretern der Verlage und Vertretern der Übersetzer scheitert bereits nach einem ersten Gesprächstermin an der Unvereinbarkeit der Positionen. Hingegen werden die parallel aufgenommenen Vermittlungsgespräche zwischen dem Schriftstellerverband in ver.di und den Verlegervereinigungen Belletristik und Sachbuch weitergeführt. Diese münden Anfang 2005 in der Verständigung auf eine Vergütungsregel für belletristische Autoren, die der Branchenübung entspricht.

- **Dezember 2004:**
Verschiedene Übersetzer leiten mit Unterstützung des VdÜ vor den Landgerichten München, Hamburg und Berlin insgesamt 9 zivilgerichtliche Verfahren gegen belletristische Verlage ein, in denen sie auf angemessene Vergütung aus § 32 UrhG klagen. Im Jahr 2005 werden 5 weitere Klagen auf Vertragsanpassung gegen Random House anhängig gemacht.
- **Januar 2005:**
Das Kammergericht entscheidet über das Begehren des VdÜ, den Börsenverein und die (aufgelösten) Verlegervereinigungen zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren gemäß § 36 UrhG zu verpflichten. Hinsichtlich der Verlegervereinigungen weist es den Antrag des VdÜ ab. Bezüglich des Börsenvereins erklärt es sich aus formalen Gründen für nicht zuständig und verweist den Rechtsstreit an das Landgericht Frankfurt.
- **März 2005:**
Random House und der VdÜ verständigen sich darauf, ihre unterschiedlichen juristischen Standpunkte auszuklammern und auf informeller Basis Gespräche über eine verlagsbezogene Vergütungsregel für Übersetzer zu beginnen.
- **Ende 2005 bis Anfang 2006:**
Die Landgerichte verkünden ihre Entscheidungen, die sich trotz ähnlicher Sachverhalte sehr stark unterscheiden. Inzwischen sind alle Verfahren obergerichtlich oder höchstgerichtlich entschieden (siehe unten).
- **Frühjahr 2006:**
Nach vier Gesprächsrunden vereinbaren der VdÜ und Random House, unter Hinzuziehung von Vertretern der aufgelösten Verlegervereinigungen einen neuen Mediationsversuch einzuleiten. Um Schlichtung wird erneut der ehemalige Abteilungsleiter im Bundesjustizministerium, Dr. Elmar Hucko, gebeten.
- **Sommer 2006:**
Im Rahmen der erneuten Mediation unterbreiten die Verlage ein neues Angebot für ein Vergütungsmodell. Darin erweitern sie die in der ersten Verhandlungsphase gemachten Vorschläge deutlich.
- **Oktober 2006:**
Das Landgericht Frankfurt entscheidet, dass der Börsenverein nicht ermächtigt ist, an einem Schlichtungsverfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln für Übersetzer nach § 36 UrhG teilzunehmen.
- **Januar 2007:**
Die deutschen Publikumsverlage bestätigen bei einer Versammlung in München das dem Übersetzerverband im Rahmen der Verhandlungen angebotene Vergütungspaket. Sie verpflichten sich, diese Mindestvergütungsstandards – das „Münchener Modell“ – künftig auf breiter Basis anzuwenden. Vorausgegangen waren informelle Gespräche mit vielen Übersetzern, in denen das „Münchener Modell“ auf positive Resonanz gestoßen war.
- **Januar 2007:**
Das „Münchener Modell“ wird von VdÜ als unzureichend zurückgewiesen.
- **April 2007:**
Ein weiterer Mediationsversuch zwischen den deutschen Belletristik- und Sachbuchverlagen und dem VdÜ bringt keine Einigung: Der Mediator Dr. Elmar Hucko setzt das Verfahren nach Rücksprache mit beiden Parteien aus. Zuvor waren die Verleger den Übersetzern sowohl bei den Grundhonoraren als auch bei der Umsatzbeteiligung über das so genannte Münchener Modell hinaus noch einmal entgegen gekommen. Dies lehnen die Übersetzer jedoch ab, ohne ein Gegenangebot vorzulegen.
- **Winter 2007/2008 bis Mai 2008:**
Über mehrere Monate finden – unter Beteiligung des Justizars des Börsenvereins und basierend auf einem Vorschlag von Dr. Elmar Hucko – Gespräche zwischen der VdÜ-Verhandlungskommission und der Verlagsgruppe Random House statt, in denen die Verlagsseite den Übersetzern noch einmal entgegenkommt. Am Ende der Verhandlungen gelingt ein Kompromiss, das sog. „Berliner Modell“.

- Juni 2008:
Die Honorarkommission des VdÜ stimmt dem „Berliner Modell“ zu und beraumt eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Vorschlag an.
- September 2008:
Die Hauptversammlung des VdÜ lehnt den Vorschlag mit Zwei-Drittel-Mehrheit ab und wählt ihren bisherigen Vorstand ab.
- Januar 2009:
Gemeinsam mit dem neuen Vorstand des VdÜ wird ein letzter Verhandlungsversuch unternommen. Der Vorschlag der Verlagsseite findet jedoch abermals keine Zustimmung bei den Übersetzern.
- Oktober 2009:
Der Bundesgerichtshof (im Folgenden: BGH) veröffentlicht seine ersten fünf Urteile in den zu ihm gelangten Revisionsverfahren über die Vergütung literarischer Übersetzer. Alle Verfahren werden zur endgültigen Klärung von Tatsachenfragen an das Oberlandesgericht München zurückverwiesen.
- Juli 2010:
Das Oberlandesgericht München entscheidet nach Rückverweisung durch den BGH die ersten fünf Fälle endgültig.
- Januar 2011:
Der BGH entscheidet in weiteren fünf Fällen. Darunter sind auch zwei Klagen gegen den Carl Hanser Verlag. Diese waren in den ersten beiden Instanzen jeweils erfolglos geblieben, werden nun aber teilweise zugunsten der Übersetzer entschieden.
- März 2011:
Der Carl Hanser Verlag legt gegen die ihn betreffenden Urteile des BGH Verfassungsbeschwerde ein. Das Verfassungsbeschwerdeverfahren wird vom Börsenverein unterstützt, der u.a. zwei Stellungnahmen an das Bundesverfassungsgericht adressiert.¹
- Oktober 2013: Die Verfassungsbeschwerden werden vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen und die Entscheidungen des BGH dadurch endgültig bestätigt.
- März 2014: Der VdÜ einigt sich mit dem Hanser-Verlag auf eine Vergütungsregel für die bei Hanser erscheinenden Sachbuch- und Belletristikübersetzungen. An den Verhandlungen hatten anfänglich mehrere andere Hardcover-Verlage teilgenommen, die – mit Ausnahme der Frankfurter Verlagsanstalt – das von Hanser letztlich erreichte Verhandlungsergebnis jedoch nicht übernehmen wollen.

Wie wurden die Übersetzer vor den BGH-Urteilen vergütet?

Nach einer repräsentativen Erhebung des Mannheimer Betriebswirtschaftlers Prof. Dr. Homburg² verteilten sich die durchschnittlichen Normseitenhonorare für literarische Übersetzungen im Jahre 2002 wie folgt:

¹ http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Stellungnahme_BV_Verfassungsbeschwerde_Hanser.pdf
http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Zweite_Stellungnahme_des_Boersenvereins_zur_Verfassungsbeschwerde_des_Hanser-Verlags.pdf

² Der Wirtschaftswissenschaftler Prof. Dr. Christian Homburg von der Universität Mannheim hat sich 2003 in einem vom Börsenverein in Auftrag gegebenen [Gutachten](#) mit den Auswirkungen möglicher gemeinsamer Vergütungsregeln auf die wirtschaftliche Situation der Verlage beschäftigt. Dazu hat er auf der Basis umfangreicher Datenerhebungen bei einer repräsentativen Zahl von belletristischen und Sachbuchverlagen die wirtschaftliche Ist-Situation dieser Unternehmen sowie die von diesen faktisch gezahlten Autoren- und Übersetzervergütungen erfasst und ausgewertet.

Belletristik-Hardcover: 16,60 €

Belletristik-Taschenbuch: 12,80 €

Sachbuch-Hardcover: 15,70 €

Sachbuch-Taschenbuch: 12,50 €

Im Jahre 2005 wurden u.a. folgende Vergütungsmodelle praktiziert:

(a) Random House:

Normseitenhonorar (NSH, Normseite = 30 Zeilen à 60 Anschläge) plus

Hardcover: 0,5% vom Netto-Ladenpreis ab 30 TEx.

Taschenbuch: 50% vom NSH je 150 TEx.

Nebenrechte: keine Beteiligung

(b) Rowohlt:

Normseitenhonorar plus

Hardcover: 50% vom NSH je 50 TEx. bis max. doppeltes NSH (> 100 TEx.)

Taschenbuch: 25% vom NSH je 50 TEx. ab 75 TEx. bis max. doppeltes NSH (> 225 TEx.)

Nebenrechte: 5% vom Verlagsanteil

(c) Diogenes: Normseitenhonorar plus

Hardcover: keine Absatzbeteiligung

Taschenbuch: 1% vom Netto-Ladenpreis ab 20 TEx. bis max. Höhe NSH, danach max. weitere 100% NSH in verlagsinternen Übersetzerpool (Verteilung jährlich nach Übersetzerseiten)

Nebenrechte: keine Beteiligung

Seit Januar 2007 vergüteten zahlreiche Verlage auf Basis des sog. „Münchener Modells“ (siehe unten), das die Verlagsseite der Übersetzerseite vorgeschlagen hatte.

Welches Angebot haben die Verlage den Übersetzern ursprünglich gemacht?

Das ursprüngliche Angebot (2002) sah folgendes vor: Die Übersetzer erhalten wie bisher garantierte Normseitenhonorare zwischen € 10 und € 23, die als Vorschuss auf die ihnen zusätzlich gewährten Absatzhonorare angerechnet werden. Für Hardcover-Titel beträgt ihre Absatzbeteiligung ab dem ersten verkauften Exemplar ein Prozent vom Netto-Ladenpreis (d.h. zwei Prozent vom Verlagsumsatz), für Taschenbuchausgaben ein halbes Prozent. Ferner erhalten die Übersetzer eine Beteiligung an den Nettoerlösen aus der Nebenrechtsverwertung in Höhe von 5 % des Verlagsanteils.

Was sieht demgegenüber das „Münchener Modell“ vor?

Das Münchener Modell geht ebenso wie das erweiterte Verhandlungsangebot vom Sommer 2006 von einer Vergütung analog zur Autorenvergütung unter Berücksichtigung der höheren schöpferischen Leistung des Autors aus. Es enthält folgende Elemente:

- verrechenbarer Vorschuss (in Form der üblichen, nicht rückzahlbaren Normseitenhonorare) zwischen mindestens € 10 und – je nach übersetztem Werk und Übersetzer - € 23 pro Normseite
- Umsatzbeteiligung: degressives Staffelmodell
 - Hardcover: 3% vom Ladenpreis ab 1. Ex., 2% ab 1.000 Ex., 1% ab 10 TEx., 0,25% ab 50 TEx.
 - Taschenbuch: halber Satz vom Hardcover
 - ab 50 TEx. werden Honorare in einen Sonderfonds eingezahlt (s. unten)
- Nebenrechte: Beteiligung am Netto-Verlagsanteil
 - 5% bei gemeinsamer Verwertung mit Stoffrechten
 - 50% bei Verwertung der Übersetzung ohne Stoffrechte
- Ausschluss der Bestsellervergütung (§ 32a UrhG)

Das Münchener Modell begünstigt vor allem die Übersetzer literarischer Titel, bei denen keine Bestsellerauflagen zu erwarten sind. Nach den Vorstellungen der Verleger soll ein Teil der Erlöse von Bestseller-Übersetzungen in einen Pool

eingespeist werden, um Übersetzer anspruchsvoller, schwer verkäuflicher Werke besser zu stellen. Vorgesehen sind dafür ab dem jeweils 50.001 verkauften Exemplar 0,25 % des Nettoladenpreises im Hardcover und 0,125 % im Taschenbuch.

Welche Forderungen hat der VdÜ während der Gespräche aufgestellt?

Bis zum Inkrafttreten des neuen Urhebervertragsrechts im Juli 2002 empfahl der VdÜ seinen Mitgliedern ein Mindesthonorar von DM 25 bis DM 38 (€ 12,78 bis € 19,43) pro Normseite. Laufende Beteiligungen am Buchabsatz oder an Lizenzeeinnahmen (Nebenrechte) wurden nicht verlangt.³

Im Juli 2002 änderten sich die Vorstellungen der VdÜ-Übersetzer. Nun forderten sie eine reale Verdreifachung ihrer Vergütung. Die Grundvergütung pro Normseite solle je nach Schwierigkeit der Übersetzung bei mindestens 22 – 34 Euro liegen. Darüber hinaus müsse der Übersetzer - unter Ausschluss der Verrechenbarkeit mit dem Normseitenhonorar - eine laufende Beteiligung von mindestens 3% vom Nettoladenpreis (plus Staffellung) erhalten und mit 25 % an den Brutto-Nebenrechtserlösen des Verlages (d.h. den Erlösen aus Lizenzvergaben an Dritte) beteiligt werden. In den Gerichtsverfahren wurden darüber hinaus weitere Vertragsanpassungen wie die Ergänzung eines Buchprüfungsrechts, Akontozahlung oder die Feststellung einer Schadensersatzpflicht wegen steuerlicher Nachteile beansprucht.⁴ Während des zweiten Mediationsversuchs 2006 haben die Übersetzer ihre Forderungen wie folgt geringfügig modifiziert:

- nicht verrechenbare, nach Honorarzone differenzierte Grundvergütung (Normseitenhonorar):
 - Honorarzone I: 18,00 € bis 24,00 €
 - Honorarzone II: 24,00 € bis 30,00 €
 - Honorarzone III: 30,00 € bis 38,00 € + x
- vier Jahre hintereinander Anhebung der Grundvergütungen in allen Honorarzone um 10 % (d.h. auf € 26,35 bis € 35,13 in Honorarzone I, € 35,13 bis € 43,92 in Honorarzone II, € 43,92 bis € 55,63 in Honorarzone III)
- zusätzliche nicht verrechenbare lineare Beteiligung am Umsatz ab dem ersten verkauften Exemplar je nach Honorarzone (Mittelwert: 2,0 % vom Nettoladenpreis)
- einheitliche Beteiligungshöhe bei Hardcover und Taschenbuch
- Audiobuchverwertung: 5 % vom Netto-Verlagsabgabepreis ab 1. Ex.
- Nebenrechte: 25 % der Lizenzsumme oder mind. 2 % vom Nettoladenpreis der Lizenzausgabe
- 50% bei Verwertung der Übersetzung ohne Stoffrechte

Welche Folgen hätte es gehabt, wenn die Verlage auf die Forderungen der VdÜ-Übersetzer eingegangen wären?

Das vom VdÜ vorgeschlagene Modell hätte zu einem drastischen Anstieg der Übersetzungskosten geführt. So beinhaltet bspw. der modifizierte zweite Vorschlag der Gewerkschaft die Vorstellung, dass für eine Übersetzung von durchschnittlicher Schwierigkeit (Honorarzone II) pro Normseite (30 Zeilen à 60 Zeichen) in vier Jahren eine Grundvergütung von durchschnittlich 40 € gezahlt werden sollte, zu der erhebliche Absatzbeteiligungen getreten wären. Selbst wenn ein Übersetzer – wie vom VdÜ behauptet – pro Stunde durchschnittlich lediglich 1,3 Normseiten schafft, käme er bei 8 Stunden Arbeit pro Tag und 21 Arbeitstagen pro Monat schon auf ein garantiertes Bruttlohonorar von 8.736 € zuzüglich laufender Absatzbeteiligungen. Schafft er – wie es den Erfahrungen der Verlage entspricht – die doppelte Seitenleistung oder mehr, würde er bereits ohne Absatzbeteiligungen brutto über 17.000 € im Monat verdienen.

³ Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft literarischer Übersetzer und Übersetzerinnen in der IG Medien und dem VdÜ aus dem Jahr 1998, in: Buchholz, Ratgeber Freie Kunst und Medien, Ziff. 6.1.5.4

⁴ Diese wurden allerdings von allen Untergerichten mangels Rechtsschutzbedürfnis bereits im Grundsatz abgelehnt.

Bereits die oben erwähnte, im Jahre 2003 erstellte Homburg-Studie enthält Modellrechnungen dazu, welche Auswirkungen es hätte, wenn die Verlage die vom VdÜ ursprünglich geforderten bzw. alternativ die von ihnen ursprünglich angebotenen Mindesthonorare zu zahlen hätten. Diese Berechnungen belegen, dass die Verlage bei ihren Angeboten gemeinsamer Vergütungsregeln die Möglichkeiten des Marktes voll ausgeschöpft haben. Demgegenüber hätten die Vorstellungen der gewerkschaftlich organisierten Urheber und Übersetzer – Autoren und Übersetzerhonorare kumuliert betrachtet – dazu geführt, dass 91,6% der übersetzten Sachbuch- und gar 96,3 % der übersetzten Belletristiktitel unrentabel wären.

Die VdÜ-Forderungen wären letztlich darauf hinaus gelaufen, dass die Verlage die Zahl übersetzter Werke erheblich hätten reduzieren müssen. Der Großteil der Literaturübersetzer und viele Angestellte von Buchverlagen würden ihre Lebensgrundlage verlieren und müssten auf andere Tätigkeiten ausweichen. Die deutschsprachige Buchlandschaft, die sich durch einen einzigartigen Austausch mit fremden Kulturen und Literaturen auszeichnet⁵, würde verarmen.

Was sieht das sog. „Berliner Modell“ aus dem Sommer 2008 vor?

Das „Berliner Modell“ aus dem Juni 2008 enthält folgende Regelungen:

- nicht verrechenbare Grundvergütung nach Anzahl der übersetzten Normseiten (im Mittel 17 Euro beim Hardcover und 13 Euro beim Taschenbuch).
- Umsatzbeteiligung: „progressiv-degressives“ Staffelmmodell
 - Hardcover: 0,5% vom Netto-Ladenpreis ab 5.001 Ex., 0,75% ab 10.001 Ex., 1% ab 15.001 Ex., 0,5% ab 75.001 Ex.
 - Taschenbuch-Originalausgaben: 0,3% vom Netto-Ladenpreis ab 5.001 Ex., 0,45% ab 10.001 Ex., 0,6% ab 15.001 Ex., 0,3% ab 75.001 Ex.
 - Taschenbuch (mit Ausnahme von Originalausgaben) und Hardcover-Sonderausgaben: 0,25% vom Netto-Ladenpreis ab 10.001 Ex., 0,37% ab 20.001 Ex., 0,5% ab 30.001 Ex., 0,25% ab 75.001 Ex.
 - Hörbuch und elektronische Ausgaben: 0,3% vom Netto-Händlerabgabepreis: 0,25% ab 5.001 Ex., 0,37% ab 10.001 Ex., 0,5% ab 15.001 Ex., 0,25% ab 75.001 Ex.
- Nebenrechte: Beteiligung am Netto-Verlagsanteil
 - 7,5% bei gemeinsamer Verwertung mit Stoffrechten (ab einem Gesamtlizenzlerlös von 30.001 Euro: 5%)
 - 50% bei Verwertung der Übersetzung ohne Stoffrechte

Das „Berliner Modell“ berücksichtigt die Kritik der Übersetzer am degressiven „Münchner Modell“. Es begünstigt die große Anzahl der Übersetzer, deren übersetzte Titel sich hinsichtlich der Verkaufszahlen im Mittelfeld bewegen.

Wie haben die Untergerichte über die Klagen von Übersetzern auf „angemessene Vergütung“ (§ 32 UrhG) entschieden?

Im Rahmen der ersten Klagewelle haben drei verschiedene Landgerichte über insgesamt 14 Verfahren in erster Instanz geurteilt. In zweiter Instanz haben zwei verschiedene Senate des OLG München fünf Entscheidungen getroffen. Diese fünf Entscheidungen waren Gegenstand der Revisionsurteile des Bundesgerichtshofs vom 7. Oktober 2009. Am 20. Januar 2011 wurden fünf weitere Fälle durch den BGH entschieden (siehe folgende Fragen).

Die untergerichtlichen Entscheidungen sind trotz der Ähnlichkeit der Sachverhalte teilweise sehr unterschiedlich ausgefallen. In wesentlichen Kernfragen haben die verschiedenen Gerichte gegensätzliche Auffassungen vertreten, so bei der Frage der Verrechenbarkeit der Normseitenhonorare und der Höhe der Nebenrechte:

⁵ Momentan sind noch 29 % aller belletristischen Neuerscheinungen Übersetzungen aus einer anderen Sprache ins Deutsche.

Gericht	Anzahl Klagen	Beklagte Verlage	Höhe Norm-seitenhonorar	Anteil Netto-Ladenpreis	Anteil Nebenrechte	Verrechenbarkeit
Landgericht Hamburg	1	Carlsen	als angemessen bestätigt	Keine Anpassung (Taschenbuch 0,5% / Paperback 1%)	keine Anpassung	ja
Landgericht Berlin	3	Ullstein (2) Aufbau (1)	als angemessen bestätigt	2% Hardcover und Taschenbuch	5-25 % vom Gesamtnettoerlös	ja
Landgericht München	10	Random House (9) Hugendubel (1)	als angemessen bestätigt	1-2 % Hardcover 0,5 - 2,25 % Taschenbuch	25 % vom Gesamtnettoerlös	nein
OLG München	5	Random House (4) Hugendubel (1)	als angemessen bestätigt	2 – 3,2 % Hardcover 1 – 1,6 % Taschenbuch	50 % der Nettoerlöse für Übersetzung	ja

Was hat der Bundesgerichtshof in seinem Musterurteil vom Oktober 2009 („Talking to Addison“) entschieden?

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Übersetzer eines literarischen Werkes, dem für die zeitlich unbeschränkte und inhaltlich umfassende Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte an seiner Übersetzung lediglich ein für sich genommen übliches und angemessenes Seitenhonorar als Garantiehonorar zugesagt ist, grundsätzlich einen Anspruch auf angemessene Vergütung in Form einer prozentualen Beteiligung am Erlös der verkauften Bücher habe. Der BGH begründet dies damit, dass allein durch die Zahlung eines Seitenhonorars das berechtigte Interesse des Übersetzers nicht gewahrt sei, an jeder wirtschaftlichen Nutzung der Übersetzung angemessen beteiligt zu werden. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sei nicht absehbar gewesen, dass die Übersetzung bis zum Erlöschen des Urheberrechts siebenzig Jahre nach dem Tode der Klägerin (§ 64 UrhG) nur in einem Umfang genutzt werde, für den das vereinbarte Pauschalhonorar angemessen sei.

Um die angemessene Erfolgsbeteiligung zu bestimmen, hat es der BGH für zulässig angesehen, die „Gemeinsamen Vergütungsregelungen für Autoren belletristischer Werke in deutscher Sprache“ (nachfolgend VRA) als Orientierungshilfe heranzuziehen und entschieden, dass ein Übersetzer grundsätzlich ein Fünftel der Vergütung, die für einen Autor in den VRA als angemessen vereinbart wurde, verlangen kann. Dementsprechend beträgt die angemessene Erfolgsbeteiligung für Übersetzer belletristischer Werke nach dem BGH 2% vom Nettoladenpreis bei Hardcoverausgaben und 1% vom Nettoladenpreis bei Taschenbuchausgaben. Diese zusätzliche Erfolgsbeteiligung setzt bei einer verkauften Auflage von 5.000 Exemplaren des übersetzten Werkes ein und reduziert sich, wenn – wie regelmäßig – ein Seitenhonorar als Garantiehonorar gezahlt wird, bei Hardcover-Ausgaben auf 0,8% und bei Taschenbüchern auf 0,4% des Nettoladenverkaufspreises.

Zusätzlich kann der Übersetzer grundsätzlich die Hälfte des Nettoerlöses beanspruchen, den der Verlag dadurch erzielt, dass er Dritten das Recht zur Nutzung des übersetzten Werkes einräumt, wobei unter Nettoerlös der Betrag zu verstehen ist, der nach Abzug der Vergütungen weiterer Rechteinhaber verbleibt und auf die Verwertung der Übersetzung entfällt.

Da das Berufungsgericht noch nicht geprüft hatte, ob im konkreten Fall besondere Umstände vorliegen, die eine Abweichung von den vom BGH aufgestellten Grundsätzen rechtfertigen, wurde der Fall an das OLG München zurückver-

wiesen, welches am 15. Juli 2011 entschieden hat. Das OLG München hat dabei keine besonderen Umstände festgestellt und somit die vom BGH vorgegebene Absatzbeteiligung angewendet.

In welcher Hinsicht hat der BGH seine Rechtsprechung im Urteil „Destructive Emotions“ vom 20. Januar 2011 verändert?

Am 20. Januar 2011 hat der BGH sich erneut mit der angemessenen Vergütung literarischer Übersetzer befasst, unter anderem in zwei Verfahren, die sich gegen den Carl Hanser-Verlag richteten. In den ergangenen Urteilen, namentlich dem Musterurteil „Destructive Emotions“, hat der BGH die Beteiligung der Übersetzer an den Lizenz Erlösen neu geregelt. Dabei verwirft er ausdrücklich seine Rechtsprechung, wonach der Übersetzer einen Anspruch auf 50% der dem Verlag nach Befriedigung aller anderen Berechtigten verbleibenden, auf Nutzung der Übersetzung entfallenden Lizenz Erlöse hat. In den aktuellen Urteilen geht der BGH auch bezüglich der Beteiligung an den Lizenz Erlösen von seiner im Urteil „Talking to Addison“ kreierten „Fünftelformel“ aus. Dabei knüpft der BGH jedoch nicht mehr an die VRA als Orientierungshilfe an, sondern in seiner ursprünglichen Entscheidung an den Anteil, den der Originalverlag bzw. eine vom Autor oder vom Originalverlag eingeschaltete Agentur erhalten. Dies führte ursprünglich zu folgender Regelung:

- Lizenz Erlösbeteiligung Originalverlag 50% = Lizenz Erlösbeteiligung Übersetzer 10%
- Lizenz Erlösbeteiligung Originalverlag 60% = Lizenz Erlösbeteiligung Übersetzer 12%
- Lizenz Erlösbeteiligung Originalverlag 70% = Lizenz Erlösbeteiligung Übersetzer 14%

Aufgrund einer sogenannten Anhörungsrüge gegen seine Urteile hat der BGH seinen Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Übersetzervergütung kurz danach noch einmal überdacht und revidiert. Nunmehr zieht er von der Lizenz Erlösbeteiligung, die der deutsche Verlag zahlt, diejenigen Anteile ab, die der Originalverlag und ggf. die eingeschaltete Agentur erhalten. Bemessungsgrundlage für das Erlösfünftel des Übersetzers ist danach nur noch der dem Autor tatsächlich selbst verbleibende Anteil. Dieser lag z.B. im Fall „Destructive Emotions“ bei 38,5 Prozent, so dass dem Übersetzer ein Fünftel davon, also 7,7 Prozent, als Lizenz Erlösbeteiligung zusteht.

Wie wurden die Verfassungsbeschwerden des Carl Hanser Verlages gegen die Urteile des BGH begründet?

Mit seinen Verfassungsbeschwerden gegen die eben beschriebenen Entscheidungen rügte der Carl Hanser Verlag eine Verletzung der Berufsfreiheit sowie des Gleichheitsgrundsatzes. Die Verfassungsbeschwerden richteten sich nicht allein gegen die Urteile des BGH vom 20. Januar 2011, sondern mittelbar auch gegen § 32 UrhG als deren gesetzlicher Grundlage. § 32 UrhG führt - auch aus Sicht des Börsenvereins - dazu, dass Absprachen mit Urhebern nicht mehr verlässlich und geschlossene Verträge nicht rechtssicher sind. Dieser Verlust an Rechts- und Kalkulationssicherheit erschwert die von Verlagen typischer- und notwendigerweise praktizierte Mischkalkulation.

Das zentrale Problem des Urteils „Destructive Emotions“ ist, dass die vom BGH angewandte Fünftelformel zumindest in der ursprünglichen Tenorierung bei der Lizenzbeteiligung zu einer eklatanten Ungleichbehandlung von Konzern- und Hardcoververlagen führt. Dies lässt sich durch folgendes Rechenbeispiel verdeutlichen:

Im Fall „Destructive Emotions“ wurde die Taschenbuchausgabe zu einem Nettoladenverkaufspreis von 11,68 Euro verkauft.

- Ein Verlag mit integriertem Taschenbuch müsste dem Übersetzer in diesem Fall ab dem 5.001 verkauften Taschenbuch eine Absatzbeteiligung von 0,04672 Euro zahlen.
- Der Hanser Verlag als Hardcoververlag hatte hingegen mit dem lizenznehmenden Taschenbuchverlag einen üblichen Lizenzsatz von 6% des Nettoladenverkaufspreises (bis 25.000 Exemplare, danach gestaffelt ansteigend) ab dem ersten Exemplar vereinbart. An dem Lizenz Erlös von 0,70 Euro pro verkauftem Buch war der Autor vertraglich mit 70% (0,49 Euro) zu beteiligen. An den Übersetzer muss Hanser deshalb nach den ursprünglichen Grundsätzen des BGH, die der ausgesprochenen

Zahlungsverurteilung zugrunde lagen, eine Beteiligung von 0,098 Euro pro verkauftem Taschenbuch zahlen, mehr als doppelt so viel wie im Falle der Veranstaltung einer eigenen TB-Ausgabe. Zudem ist der Übersetzer vom Hardcoververlag an allen Vorschüssen auf erteilte (TB-)Lizenzen zu beteiligen, auch wenn sich diese im Nachhinein als überzahlt erweisen sollten.

Neben der Kritik, dass Hardcoververlage durch die BGH-Urteile kaum kompensierbare Wettbewerbsnachteile gegenüber Verlagen mit integriertem Taschenbuchprogramm entstehen, wurden u.a. folgende weitere Punkte moniert:

- Es sei problematisch, dass der BGH die erst nach Abschluss des Übersetzervertrages im Jahr 2005 in Kraft getretenen VRA herangezogen und die zeitlich für den Vertragsschluss einschlägigen Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft literarischer Übersetzerinnen und Übersetzer außer Acht gelassen hätte.
- Im Rahmen der Lizenzerlösbeteiligung habe der BGH zudem – wie oben dargestellt – nicht auf die hypothetisch nach der VRA geschuldete Vergütung eines deutschsprachigen Autors angeknüpft, sondern an den tatsächlichen Anteil des ausländischen Autors und darauf seine „Fünftel-Regelung“ angewandt. In dem vom BGH herangezogenen Autorenanteil war jedoch im Fall „Destructive Emotions“ 15% für die Agentur und 30% des danach verbleibenden Betrages für den ausländischen Verlag enthalten gewesen. Beide Anteile wurden dennoch der Berechnung der ausgeteilten Übersetzerbeteiligung zugrunde gelegt. Somit bekam der Übersetzer von „Destructive Emotions“ vom BGH nicht ein Fünftel der Vergütung des Autors, sondern insgesamt rund 56% der Vergütung des Autors zugesprochen.
- Problematisch sei auch, dass der BGH das von Hanser gezahlte überdurchschnittlich hohe Normseitenhonorar außer Betracht gelassen hat. Statt eine Gesamtschau der Vergütungskomponenten vorzunehmen, habe er die Angemessenheit der Höhe der laufenden Beteiligung isoliert betrachtet.

Mit welcher Begründung hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen?

Das Bundesverfassungsgericht sieht in der Einführung von § 32 UrhG keinen Eingriff in die Berufsfreiheit. Der Senat erkennt zwar durchaus eine Beschränkung der Berufsfreiheit an, da Verlage nicht mehr frei Vergütungsvereinbarungen aushandeln können. Diese Freiheit sei auch ein wesentlicher Bestandteil der Berufsausübung, weil die entsprechenden Vertragsbedingungen den wirtschaftlichen Erfolg der Verlage mitbestimmen. Zudem gehöre die Vereinbarung des geschuldeten Preises für eine Leistung zum Kern der Privatautonomie und das Aushandeln werde in der Regel dem Markt überlassen. Auch die Funktion eines Vertrages, für beide Seiten Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, werde durch § 32 UrhG geschmälert. Gleichwohl habe der Gesetzgeber aber das Recht, diese Freiheit durch zwingendes Gesetzesrecht einzuschränken, um sozialen oder wirtschaftlichen Ungleichgewichten entgegenzuwirken. Dabei habe der Gesetzgeber die Grundrechte aller Beteiligten so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle möglichst weitgehend wirksam werden.

Der Gesetzgeber sei im Falle des Urhebervertragsrechtes in nachvollziehbarer Weise davon ausgegangen, dass die angemessene Beteiligung der Urheber am wirtschaftlichen Nutzen ihrer Arbeit und Werke nur teilweise gewährleistet sei. § 32 UrhG solle daher Urhebern mit schwacher Verhandlungsposition und niedrigen Einkommen helfen, wirtschaftlich von ihrem Urheberrecht zu profitieren. Die Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit stehe bei einer Gesamtbetrachtung daher nicht außer Verhältnis zum Schutz des Interesses der Urheber an einer angemessenen Beteiligung am wirtschaftlichen Nutzen ihrer Werke. Zudem nehme § 32 UrhG den Verwertern nicht jeglichen Verhandlungsspielraum, sondern schließe lediglich die Vereinbarung einer unangemessen niedrigen Vergütung aus, die zudem der Urheber darlegen und beweisen müsse, um eine Änderung des Vertrages verlangen zu können.

Auch die Entscheidungen des BGH verletzen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts kein Grundrecht des Carl Hanser Verlages. Nur wenn Zivilgerichte bei der Auslegung von Gesetzen die Bedeutung betroffener Grundrechte unrichtig einschätzten, sei eine Korrektur einer zivilgerichtlichen Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht überhaupt denkbar. Der BGH habe solche Auslegungsfehler jedoch nicht begangen:

- Zunächst stelle es keinen Fehler dar, dass der BGH die „Mittelstandempfehlungen“ des Übersetzerverbandes außer Acht gelassen habe, da diese auf einer früheren, von § 32 UrhG gerade modifizierten Rechtslage beruht hätten.
- Die Auffassung des BGH, zwischen dem Seitenhonorar einerseits sowie der gemäß § 32 UrhG geschuldeten Beteiligung andererseits zu differenzieren, sei genauso vertretbar wie das Vornehmen einer Gesamtschau beider Vergütungselemente. Denn das rückzahlbare, nach Normseiten berechnete Honorar des Übersetzers habe im Wesentlichen Werklohncharakter.
- Auch die Anknüpfung der Lizenzerlösbeteiligung des Übersetzers an den Anteil des ausländischen Autos sei nicht willkürlich. Das Bundesverfassungsgericht stellt hier allerdings klar, dass es Aufgabe der Fachgerichte sein wird, den Umfang des Autorenanteils unter Berücksichtigung der Anhörungsrügebeschlüsse des BGH zu bestimmen. In diesem Zusammenhang geht es davon aus, dass zwar die Einbeziehung des Anteils eines Agenten in die Berechnung vertretbar sei, keinesfalls aber die Einbeziehung des Anteils des Originalverlags.
- Das Bundesverfassungsgericht stellt schließlich fest, dass die Ungleichbehandlung von reinen Hardcoververlagen und Verlagen, die selbst Taschenbuchausgaben produzieren, nicht willkürlich sei, weil beide Verlagstypen unterschiedliche Risiken zu tragen hätten.

Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Verlage nach den Urteilen des BGH und der Zurückweisung der Verfassungsbeschwerden hinsichtlich der Vergütung der Übersetzer?

Der BGH geht in seinen Urteilen zur angemessenen Vergütung von literarischen Übersetzern von der Gemeinsamen Vergütungsregel für belletristische Autoren aus. Diese wendet er auf Übersetzer von Publikumstiteln in der Weise an, dass diese ein Fünftel der Vergütung eines belletristischen Autors beanspruchen können. Hinsichtlich der Lizenzerlösbeteiligungen orientiert sich der BGH bei der Anwendung seiner „Fünftelformel“ an dem Anteil, der dem Originalautor des übersetzten Werkes zugeflossen ist (wobei er außer Betracht lässt, dass die Parteien des Übersetzungsvertrags die Höhe der Vergütung des Originalautors häufig gar nicht kennen).

Welche vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten die vom BGH aufgestellten Grundsätze Verlagen und Übersetzern bei der Bestimmung der Vergütungshöhe lassen, ist umstritten. So haben verschiedene Verlage den Katalog der Rechte, die sie sich von ihren Übersetzern einräumen lassen, und/oder die Dauer der Rechteeinräumung reduziert, gleichzeitig aber auch die Höhe der laufenden Beteiligungen gesenkt. Ob dies zulässig ist, wird derzeit in einigen Gerichtsverfahren geprüft.

Die Zahlung eines überdurchschnittlichen Normseitenhonorars wirkt sich nach den (insoweit vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigten) Urteilen des BGH nicht auf die Höhe der Beteiligungsansprüche des Übersetzers aus. Deswegen besteht für Verlage, die ihren Übersetzern Normseitenhonorare über den üblichen und angemessenen Wert gezahlt haben, die Möglichkeit einer Absenkung. So hatte der Hanser-Verlag im Fall „Destructive Emotions“ dem Übersetzer für die mittelschwere Übertragung aus dem Englischen ein Normseitenhonorar von 19 Euro gezahlt. Nach den Feststellungen des Gerichts hätte ein durchschnittliches Normseitenhonorar hierfür zwischen 15,50 und 17,90 Euro betragen. Für die 679 Normseiten des Buches hätte der Hanser-Verlag dem Übersetzer also zulässigerweise ein bis zu 2.376 Euro niedrigeres Honorar zahlen können, ohne dadurch den Bereich einer angemessenen Vergütung zu verlassen.

Für Verlage kann es schließlich ratsam sein, beim Einkauf von Übersetzungstiteln die Beteiligungsansprüche von Originalverlag, ggf. Literaturagent und Originalautor nicht pauschal und gemeinsam auszuwerfen, sondern einzeln zu spezifizieren. Dies ermöglicht es bei der Abrechnung von Lizenzerlösen, das dem Übersetzer nach der Rechtsprechung des BGH zustehende Fünftel der Autorenvergütung präzise vom Anteil des Originalurhebers zu kalkulieren, ohne dass die Bemessungsgrundlage Beträge enthält, die dem Originalautor gar nicht zugeflossen sind.

Wie kam es zum Abschluss der „Hanser-Vergütungsregel“ im März 2014?

Aus den oben ausführlich dargestellten Gründen können die vom BGH aufgestellten Grundsätze für die angemessene Vergütung von literarischen Übersetzern zu Wettbewerbsnachteilen von Hardcover-Verlagen gegenüber Verlagen mit integriertem Taschenbuch führen. Deswegen hatte eine kleine Gruppe von Hardcover-Verlagen unter Federführung des Hanser-Verlags nach Verkündung der Entscheidung „Destructive Emotions“ im Oktober 2011 Gespräche mit dem VdÜ aufgenommen. Ursprüngliches Ziel dieser Verhandlungen war es, durch Abschluss einer Gemeinsamen Vergütungsregel die insbesondere für Hardcoververlage durch die unglückliche Rechtsprechung entstandenen Marktnachteile aufzufangen und damit zugleich für literarische Übersetzer den Fortbestand einer wichtigen Gruppe von Auftraggebern zu sichern. Im Laufe der Gespräche stellte sich heraus, dass die Vorstellungen des VdÜ über den Inhalt einer Vergütungsregel für Hardcover-Verlage nur mit denen von zweien seiner Gesprächspartner - des Hanser-Verlags und des Verlags Hoffmann und Campe - in Übereinstimmung zu bringen waren. Da der Hanser-Verlag als Verfassungsbeschwerdeführer und Partei des „Destructive Emotions“-Verfahrens von den vom BGH aufgestellten Regeln für die Aufteilung von Lizenzerlösen in besonderer Weise belastet und mithin stark am Abschluss einer für ihn in diesem Punkt vorteilhaften Vergütungsregel gemäß § 36 UrhG interessiert war, hat er die Gespräche mit den organisierten Übersetzern vorangetrieben und eine Gemeinsame Vergütungsregel mit dem VdÜ vereinbart (im Folgenden: Hanser-Vergütungsregel), der sich der Verlag Hoffmann und Campe und drei kleinere Verlage angeschlossen haben.

Worin besteht der wesentliche Inhalt der Hanser-Vergütungsregel?

Die Hanser-Vergütungsregel enthält folgende Elemente:

- Normseitenhonorar in der Regel 18,50 Euro (ab 1.1.2015: 19 Euro) , für besonders anspruchsvolle Übersetzungen nicht unter 22 Euro (ab 1.1.2015: 23 Euro)
- zusätzlich zu der Grundvergütung durch das Normseitenhonorar Umsatzbeteiligung:
 - Hardcover: 1% vom Nettoladenpreis vom 1. bis 5.000. Ex., 0,8% vom 5.001 bis 10.000 Ex., 0,6% ab dem 10.001 Ex.
 - Taschenbuch: halber Satz vom Hardcover
 - verlagseigene Hörbuchausgaben: 1,6% vom Nettoverlagsabgabepreis ab 1. Ex.
 - digitalen Verwertungen durch den Verlag:
 - 2,5 % vom Nettoverlagsabgabepreis ab dem 1. Exemplar beim E-Book und anderen digitalen Ausgaben des übersetzten Werks
 - 2,5 % vom Nettoverlagsabgabepreis ab dem 1. Exemplar beim Hörbuch-Download
- Lizenzerlöse, z.B. aus Taschenbuchlizenzen: Beteiligung am Netto-Verlagsanteil
 - 5% bei gemeinsamer Verwertung mit Stoffrechten
 - 50% bei Verwertung der Übersetzung ohne Stoffrechte
- typische Zusammenhangstätigkeiten sind damit ebenfalls abgegolten
- Ausschluss der Bestsellervergütung (§ 32a UrhG)
- für die Übersetzung von gemeinfreien Werken verdoppeln sich die jeweiligen Beteiligungssätze
- alle zwei Jahre Austausch der Vertragspartner über Fortbestand der Angemessenheit der Beteiligungen
- im Übrigen Geltung der Konditionen des jeweils aktuellen Normvertrags für den Abschluss von Übersetzungsverträgen (dieser Normvertrag wird von Übersetzerverband und Börsenverein gemeinsam ausgehandelt)

Ist davon auszugehen, dass die Hanser-Vergütungsregel branchenweite Geltung und Bedeutung bekommt oder zumindest für eine Vielzahl von Hardcoververlagen Relevanz gewinnen wird?

Bislang (Stand: Ende März 2014) hat sich nur eine Handvoll Verlage für die geplante Vergütungsregel entschieden. Aufgrund der Spezifika der Geschäftsmodelle und Erlösstrukturen des Verlagstyps, auf den die Hanser-Vergütungsregel

zugeschnitten ist, steht nicht zu erwarten, dass sich die vereinbarten Regeln auch für alle anderen Hardcoververlage oder gar für einen nennenswert großen Teil der deutschen Publikumsverlage als passend erweisen werden. Dies hängt u.a. damit zusammen, dass sich die Lizenzerlöse aus verlagsfremden Taschenbuch- und Buchgemeinschaftsverwertungen, die gerade bei Hardcoververlagen traditionell ein wichtiger wirtschaftlicher Lebensnerv sind, durch die zunehmende Konkurrenz zwischen E-Book und Taschenbuch seit einiger Zeit negativ entwickeln. Deswegen haben Lizenzerlöse aktuell und perspektivisch nur für sehr wenige Verlage noch eine solche Bedeutung wie für Hanser oder Hoffmann und Campe. Letztlich ist die DNA von Verlagen auch innerhalb des Verlagstyps Hardcoververlage zu unterschiedlich, als dass der Abschluss der Hanser-Vergütungsregeln allen von ihnen wirtschaftliche Vorteile gegenüber der Anwendung der BGH-Regeln verspräche.

Können Übersetzer sich gegenüber anderen Publikumsverlagen auf einzelne oder alle Inhalte der Hanser-Vergütungsregel berufen? Können Publikumsverlage aus der Hanser-Vergütungsregel (nur) diejenigen Elemente in ihre Übersetzerverträge übernehmen, die gegenüber den vom BGH aufgestellten Regeln für sie vorteilhaft sind?

Nein. Die Hanser-Vergütungsregel gilt gemäß § 36 UrhG ausschließlich für die Verlage, die diese mit dem VdÜ als Erstunterzeichner vereinbart haben und eventuell solche, die sich dem Regelwerk später noch anschließen. Für alle übrigen Verlage und ihre Übersetzer bleibt es bei dem vom BGH eröffneten Regelungsrahmen, insbesondere der oben erläuterten Fünftel-Formel und der hohen Beteiligung an Lizenzerlösen. Da die vom BGH aufgestellten und vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Regeln ebenso wie die Hanser-Vergütungsregel in sich geschlossene Systeme bilden, würde ein willkürlicher Austausch einzelner Elemente der Regelwerke – wie z.B. der Höhe der Normseitenvergütung oder der prozentualen Beteiligung an Lizenzerlösen – zwangsläufig zu einem Verlust der Vergütungslogik führen.

Ist damit zu rechnen, dass es noch zum Abschluss einer branchenweiten Gemeinsamen Vergütungsregel für literarische Übersetzer kommt?

Seitens der deutschen Publikumsverlage besteht unverändert Interesse am Abschluss einer Gemeinsamen Vergütungsregel mit dem VdÜ, um Branchenfrieden und Rechtssicherheit herzustellen. Wie oben dargestellt, hatte es im Jahr 2008 bereits eine Verständigung mit der Honorarkommission des VdÜ auf eine branchenweite Vergütungsregel für literarische Übersetzer gegeben. Nach dem Abschluss der Hanser-Vergütungsregel kann zwar selbst eine von einer großen Zahl von Publikumsverlagen mitgetragene Vergütungsregel nicht mehr ALLE deutschen Verlage erfassen. Gleichwohl ist gut vorstellbar, dass mit einer branchenweiten Vergütungsregel die in den Urteilen des BGH verbliebenen Unzulänglichkeiten im Interesse von Übersetzern und Verlage ausgebügelt werden könnten.

Ist der Börsenverein in die Verhandlungen mit dem VdÜ involviert gewesen?

Wie oben dargestellt wurde der Börsenverein von seinen Mitgliedsverlagen nicht bevollmächtigt, Gemeinsame Vergütungsregeln im Sinne von § 36 UrhG mit Autorenorganisationen auszuhandeln. Damit ist diese Aufgabe den Verlagen selbst überlassen. Selbstverständlich leistet der Verleger-Ausschuss des Börsenvereins organisatorische Hilfestellungen, wenn dies von betroffenen Verlagen im Rahmen solcher Verhandlungsprozesse gewünscht ist. Gibt es einen derartigen Wunsch – wie im Falle der Gespräche von Hanser und anderen Verlagen mit dem VdÜ – nicht, laufen solche Verhandlungen ohne den Börsenverein ab und dieser erfährt wie jeder andere Außenstehende deren Ergebnisse erst post factum.

Dr. Christian Sprang

Justiziar